

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Daniela Beaujean leitet die VPRT-Rechtsabteilung



Daniela Beaujean

Daniela Beaujean (35) ist neue Justitiarin des **VPRT (Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.)** mit Sitz in Berlin und Brüssel. Sie folgt auf **Claus Grewenig**, der im April zum Geschäftsführer

berufen wurde. Die Juristin ist bereits seit 2004 für den VPRT tätig. Nach den Stationen Europaarbeit und Medienpolitik übernahm sie Anfang 2006 den Arbeitsbereich Medienrecht und betreute in dieser Funktion die relevanten Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Länderebene.

Beaujean studierte Rechtswissenschaften in Erlangen und Rennes mit dem Schwerpunkt Europarecht und absolvierte ihr Referendariat in Nürnberg. Vor ihrer Tätigkeit für den VPRT absolvierte sie mehrmonatige Stationen in Brüssel, u.a. bei der EU-Kommission. (al)

Prof. Dieter Kempf ist neuer BITKOM-Präsident



Prof. Dieter Kempf

Die Jahresversammlung des **Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM)** mit Sitz in Berlin hat in der vergangenen Woche einstimmig **Prof. Dieter Kempf**, 58, zum neuen Präsidenten gewählt. Er löst **Prof. Dr. August-Wilhelm Scheer** ab, der nach zwei Amtszeiten turnusgemäß ausgeschieden ist.

Kempf ist seit 1996 Vorstandsvorsitzender des Genossenschaftsunternehmens Datev eG, Nürnberg und bereits seit Gründung des Verbands im BITKOM-Präsidium vertreten. Im

April 2005 wurde er zum Honorarprofessor für Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg ernannt. (al)

Umbenannt: Aus „Filmstiftung“ wird „Film- und Medienstiftung NRW“

Die Neuausrichtung der **Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH** mit Sitz in Düsseldorf schreitet voran. Das konnte Geschäftsführerin **Petra Müller** am vergangenen Dienstag zur Eröffnung des Internationalen Filmkongress/Medienforum. film verkünden. Die Stiftung soll zum integrierten Förderhaus für Film und Medien werden. Daher wurde aus der Filmstiftung die **Film- und Medienstiftung NRW**. Der Name soll, so eine Mit-

teilung, die neue Aufgabenstellung des Hauses wieder spiegeln, dass sich neben der klassischen Filmförderung auch dem Standortmarketing und der Förderung innovativer Medieninhalte widmen wird. Dazu gehört u.a. die - nun erfolgte - Übernahme der **Mediencluster NRW GmbH** Köln, die für Standortentwicklungs- und Standortmarketingmaßnahmen im Bereich neue Medien zuständig ist. Zur Gamescom im August startet die Stiftung ein Pilotförderprogramm für innovative audiovisuelle Me-

dieneinhalte. Außerdem wurde die neue Standortbroschüre „Medienland NRW“ veröffentlicht, die erstmals alle wichtigen Mediensparten in

Nordrhein-Westfalen präsentiert. Die 48-seitige Broschüre kann über **www.filmstiftung.de** kostenlos heruntergeladen werden. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
BGH: Hamburger Abendblatt setzt sich gegen Eva Herman durch	3
studibooks.de unterläuft Buchpreisbindung	3
Titelschutzanzeigen: 32 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 32 neuen Titel dieser Woche

2012 GEHT AUS !	H Heinz A	P prima ferien prima leben prima urlaub
A Ausgekuschelt - die Puppen-WG AZUBI DAS BERUFSEINSTEIGER- MAGAZIN	I Im Alleingang - Die Stunde der Krähen	R Reich und trotzdem sexy!
B Baby-Alarm! Teeniemütter in Not	K Kämpf um Deinen Traum Kompendium Nr. 1 Das große Branchenbuch der Film- und TV-Produktionsgesellschaften	S Sams im Glück
C Creole Touch	L Leckere Landpartie - eine kulinarische Reise LocalBook	T Tax Affairs Telegraf OWL This Ain't California
D Darf ich noch auf eine Ohrfeige mit rauf kommen? Das flüssige Ich Das Recht auf Liebe Die Hexen von Oz	M Macho Man	W Wie viel wiegt ein Gedanke? Wild Wedding - Ja ich will, aber schrill!
E Eden Pure Erotic Ein Recht auf Liebe Einen Sommer lang Einheitsfeldtheorie	N NetBorder	
	O Orthopädisch-unfallchirurgische Praxis	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

05.07.2011, Woche 27, Nr. 1030
Anzeigenschluss: 01.07.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

12.07.2011, Woche 28, Nr. 1031
Anzeigenschluss: 08.07.2011, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

BGH: „Hamburger Abendblatt“ setzt sich gegen Eva Herman durch

Die ehemalige Tagesschausprecherin **Eva Herman** erlitt im Rechtsstreit um die Wiedergabe ihrer Äußerung zur Stellung der Mutter in der Nazi-Zeit nun doch eine Niederlage. Der **Bundesgerichtshof** hob in letzter Instanz die Urteile des Landgerichts und Oberlandesgerichts Köln auf Unterlassung, Richtigstellung und Zahlung einer Geldentschädigung auf.

Die Journalistin und Buchautorin hatte am 6. September 2007, das von ihr verfasste Buch „Das Prinzip Arche Noah - warum wir die Familie retten müssen“ auf einer Pressekonferenz vorgestellt. Am folgenden Tag erschien im „**Hamburger Abendblatt**“ ein Artikel, in dem es u.a. hieß: „Das ‘Prinzip

Arche Noah‘ sei wieder ein „Plädoyer für eine neue Familienkultur, die zurückstrahlen kann auf die Gesellschaft“, heißt der Klappentext.“ Die Autorin, „die übrigens in vierter Ehe verheiratet ist, will auch schon festgestellt haben, dass die Frauen „im Begriff sind, aufzuwachen“, dass sie Arbeit und Karriere nicht mehr unter dem Aspekt der Selbstverwirklichung betrachten, sondern unter dem der „Existenzsicherung“. Und dafür haben sie ja den Mann, der „kraftvoll“ zu ihnen steht. In diesem Zusammenhang machte die Autorin einen Schlenker zum Dritten Reich. Da sei vieles sehr schlecht gewesen, zum Beispiel Adolf Hitler, aber einiges eben auch sehr gut. Zum Beispiel die Wertschätzung der Mutter. Die

hätten die 68er abgeschafft, und deshalb habe man nun den gesellschaftlichen Salat. Kurz danach war diese Buchvorstellung Gott sei Dank zu Ende.“

Eva Herman sah sich falsch zitiert und schwerwiegend in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffen. Der Bundesgerichtshof entschied nun, dass die beanstandete Berichterstattung das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Journalistin nicht beeinträchtigt. Der Artikel habe die Äußerung der Klägerin weder unrichtig noch verfälscht oder entstellt wiedergegeben. Die Äußerung lasse, so das Gericht, im Zusammenhang betrachtet gemessen an Wortwahl, Kontext der Gedankenführung und Stoßrichtung nur die Deutung zu, die das Hambur-

ger Abendblatt ihr beigemesen habe.

BGH vom 21.06.2011
AZ: VI ZR 262/09

„Mit dem heutigen Urteil hat der Bundesgerichtshof einmal mehr Fehlentscheidungen der unteren Instanzen korrigiert, kommentierte **Claas-Hendrik Soehring**, Leiter Verlagsrecht der **Axel Springer AG**, das Urteil. „Selbstverständlich müssen auch Prominente wie Eva Herman eine kritische Auseinandersetzung mit ihren öffentlichen Äußerungen hinnehmen – alles andere liefe auf bloßen Verlautbarungs- und Gefälligkeitsjournalismus hinaus und hätte mit objektiver, unabhängiger publizistischer Arbeit nichts zu tun“, so Soehring. (al)

LG Hamburg: Fördermodell von studibooks.de unterläuft Buchpreisbindung

Die Online-Buchhandlung „**studibooks.de**“ darf Bücher nicht mit Hilfe eines so genannten „Fördermodells“ unter dem durch die Preisbindung vorgegebenen Preis an ihre Kunden verkaufen.

Nach einer Entscheidung des **Landgerichts Hamburg** vom 8. Juni ist das Verkaufsmodell von **studibooks.de** nicht zulässig. Die Online-Buchhandlung hatte, nach Angaben des Gerichts, für den Verkauf von Fachbüchern ein „Fördermodell“ entwickelt, nach dem diverse Wirtschaftsunternehmen in einen „Fördertopf“ einzahlen und dafür auf der

Homepage von **studibooks.de** als „Partnerunternehmen“ genannt wurden. Kaufte ein Kunde ein Fachbuch, stellte die Buchhandlung ihm zunächst den Ladenpreis auf seinem Kundenkonto in Rechnung, belastete dann den „Fördertopf“ mit 10% des Ladenpreises und schrieb diesen Betrag dem Kundenkonto wieder gut. Im Ergebnis musste der Kunde so nur 90% des festgesetzten Ladenpreises zahlen. Auf der Rechnung wurde er auf das fördernde Unternehmen hingewiesen. Nach Auffassung der Hamburger Richter, erhalte bei wirtschaftlicher Gesamtbe-

trachtung des „Fördermodells“ die Buchhandlung nicht den gesamten Buchpreis. Tatsächlich zahlten die Partnerunternehmen nicht allein um zu fördern, sie zahlten vielmehr auch um auf der Homepage und der Kundenrechnung genannt zu werden. Ein Teil des zehnprozentigen Förderbetrags entfalle damit nicht auf das verkaufte Buch, sondern auf die eingeräumten Werbemöglichkeiten.

„Mit dieser Begründung hat das Urteil eine erhebliche Bedeutung auch für alle anderen Gutscheinmodelle“, erklärte **Prof. Dr. Christian**

Russ, der den Prozess für den **Börsenverein** und die **Preisbindungstreuhand**er geführt hat. „Denn künftig muss der Sponsor neben dem Gutschein auch noch den Werbevorteil zum Marktpreis bezahlen, was solche Modelle wirtschaftlich unsinnig und daher die Umgehungsabsicht deutlich macht. Und erfreulicher Weise hat das Gericht auch angedeutet, dass Gutscheinmodelle generell gegen Sinn und Zweck der Preisbindung verstoßen.“ (al)

LG Hamburg v. 8.06.2011
AZ: 315 O 182/11
(nicht rechtskräftig)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die Hexen von Oz

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Reich und trotzdem sexy!

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen und Wortverbindungen, insbesondere für Unterhaltung und kulturelle Aktivitäten, für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger und elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste) sowie für Bücher und sonstige Druckerzeugnisse und für Merchandising in jeglicher Form.

**Rechtsanwältin & Mediatorin Julianne Ferenczy,
Moltkestraße 56, 20253 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Wie viel wiegt ein Gedanke?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und -kombinationen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen Medien und digitale Medien, CD-ROM, DVD, CD-I, weiterhin für Software, Dienstleistungen, Merchandising in jeglicher Form, Domainbezeichnungen im Internet und Intranet.

**Martin Scheiber,
Arminiusstraße 26, 81543 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Heinz A

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Diensten, Off-line- und On-line-Medien und Produkte, Mobilfunkdienste, Internet-Domains, Veranstaltungen, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**Rechtsanwälte Scheuermann Westerhoff Strittmatter,
Ubierring 7, 50678 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kompendium Nr. 1 Das große Branchenbuch der Film- und TV-Produktionsgesellschaften

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

**ZAMCOM GmbH,
Eupenerstraße 159, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

prima urlaub prima ferien prima leben

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Kombinationen, Wortverbindungen, Ergänzungen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere für Printmedien, elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste sowie Internet und sonstige Online-Medien sowie digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD).

**wdv Gesellschaft für
Medien & Kommunikation mbH & Co. OHG,
Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Einen Sommer lang

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Quell Verlag GmbH,
Saalgasse 12, 60311 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Einheitsfeldtheorie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ortus Buch und Marketing Verlag,
Helmertweg 50, 64732 Bad König**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Im Alleingang - Die Stunde der Krähen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tax Affairs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wild Wedding - Ja ich will, aber schrill!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Telegraf OWL

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstigen Druckerzeugnisse und/oder On- und Offlinedienste, Internet.

**Beckmann und Norda Rechtsanwälte,
Welle 9, 33602 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das flüssige Ich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SONNOS Institut für integrative Führung
Reifferscheidt + Windhausen GbR,
Erasmusstraße 15, 40223 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

This Ain't California

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und Software-Erzeugnisse sowie alle Formen von Merchandising.

**Wildfremd production GmbH,
Torstraße 106, 10119 Berlin**

Für einen Mandanten nehmen wir gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für

LocalBook

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich von Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Rechtsanwälte Gitzinger & Partner,
Kleiner Markt 3, 66740 Saarlouis**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kämpf um Deinen Traum

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimediale Anwendungen.

**City Vision GmbH & Co. KG,
Oppelner Straße 38, 41199 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Darf ich noch auf eine Ohrfeige mit rauf kommen?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Bühnenwerke.

**Brix & Hansel Rechtsanwaltskanzlei,
Haynstraße 20, 20249 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Sams im Glück

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien.

**collina filmproduktion GmbH,
Franz-Joseph-Straße 15, 80801 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Orthopädisch-unfallchirurgische Praxis

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendung (Online und Offline).

**Rechtsanwalt Wolfgang Serini,
Sophienstraße 2, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Baby-Alarm! Teeniemütter in Not

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Dr. Paul B. Schäuble,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Creole Touch

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Scheele Rechtsanwälte, Dr. Michael Scheele,
Prinzregentenplatz 15, 81675 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NetBorder

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**NetBorder Security Software Factory,
Steinstraße 85, 81667 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

2012 GEHT AUS !

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, sowie Internetseiten.

**Margrit Gräfin von Westphalen,
Trappenbergstraße 32, 45134 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Macho Man

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ConradFilm GmbH & Co. KG,
Feuerbachstraße 23, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

AZUBI DAS BERUFSEINSTEIGER-MAGAZIN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Marie Clasen,
Neustadt 29, 25813 Husum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Eden Pure Erotic

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Obermeier & Laymann,
RA Stefan Obermeier,
Arcostraße 3, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Leckere Landpartie - eine kulinarische Reise Ein Recht auf Liebe Das Recht auf Liebe Ausgekuschelt - die Puppen-WG

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich
Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Anzeigenschluss:
Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____